

BGer 1C_562/2019 vom 28. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_562_2019

FR: TF 1C_562/2019 du 28 octobre 2019

IT: TF 1C_562/2019 del 28 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern trat mit Urteil vom 18. September 2019 auf die Beschwerde von A. _____ in Sachen Entzug des Führerausweises nicht ein. Dagegen erhob A. _____ mit Eingabe vom 17. Oktober 2019 (Postaufgabe 23. Oktober 2019) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 3

Das Urteil der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern vom 18. September 2019 ist dem Beschwerdeführer gemäss "Sendungen verfolgen" der Post am 20. September 2019 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist begann somit am 21. September 2019 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am Montag dem 21. Oktober 2019. Die Beschwerdeschrift vom 17. Oktober 2019 trägt den Poststempel vom 23. Oktober 2019. Sie ist somit nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist aufgegeben worden. Auf die Beschwerde ist demnach bereits wegen verspäteter Einreichung nicht einzutreten.

Im Übrigen genügt die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht, da sich aus ihr nicht ergibt, inwiefern das Urteil der Rekurskommission rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll.

Auf die Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.